

09.12.91

EG - AS - FJ - Wi

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung
von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienst-
leistungen

KOM(91) 230 endg.; Ratsdok. 7322/91

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die EG-Kommission mit dem vorliegenden Richtlinien-vorschlag als weiteren Schritt zur Umsetzung ihres Aktionsprogramms zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte das Produktionsortprinzip EG-weit einführen will.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1991 ...

2. Der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital, Waren und Personen wird sich im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes ausweiten. Das wird zu vermehrten grenzüberschreitenden Dienstleistungen führen.

Dabei muß nach Ansicht des Bundesrates verhindert werden, daß in einem Land ungünstigere arbeits- und sozialrechtliche Regelungen eines anderen Landes zur Anwendung kommen. Arbeitnehmer, die für ihr Unternehmen Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, dürfen nicht schlechter gestellt sein, als die Arbeitnehmer dieses Mitgliedstaates; die am Produktionsort bestehenden Mindestlohn- und -arbeitsbedingungen müssen vielmehr für alle Arbeitnehmer maßgebend sein. Darauf hat der Bundesrat bereits in seinem Beschluß zum Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte hingewiesen. Auch der Sachverständigenrat hat in seinem Jahresgutachten 1989/90 zu Recht ausgeführt, daß ein gespaltener Arbeitsmarkt zu sozialen und politischen Konflikten führt; dieser Meinung schließt sich ebenfalls die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1990 an.

3. Der Bundesrat weist ausdrücklich darauf hin, daß die Bestimmung der Mindestlohnsätze i.S.d. Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie nach geltendem deutschen Recht derzeit nur durch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen erreicht werden kann. Er bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine Fassung von Artikel 3 der Richtlinie hinzuwirken, die weitere Verfahren zur Erreichung des Schutzzwecks des Richtlinienvorschlags zuläßt.

...

4. Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß die Arbeitsbedingungen des Produktionsortes nur als Mindestbedingungen gelten dürfen. Darüber hinausgehende Leistungen müssen uneingeschränkt zulässig bleiben.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Zulässigkeit günstigerer Bedingungen zur Klarstellung - wie im Vorentwurf der Kommission vom 8. Juni 1991 geschehen - explizit bei den Artikeln aufgeführt wird.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich dafür einzusetzen, daß Artikel 3 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags dahingehend geändert wird, daß die Richtlinie nur dann nicht eingreift, wenn die Dauer der Entsendung in einem Bezugszeitraum von einem Jahr ab Beginn der Entsendung weniger als einen Monat beträgt.

Die Möglichkeit der Entsendung von bis zu drei Monaten, ohne daß die in dem Richtlinienvorschlag genannten Mindestregelungen über den Sozialschutz eingreifen, die am Ort des Einsatzes herrschen, ermöglicht den Mißbrauch der Karenzregelung, indem Arbeitnehmer alle drei Monate ausgewechselt werden und der Einsatzauftrag formell geringfügig modifiziert wird. Dieser Mißbrauch ist insbesondere im Zusammenhang mit Leiharbeitunternehmen, die ggf. bestrebt sind, ein Gefälle im Sozialschutz kostengünstig auszunutzen, zu befürchten.

Eine Karenzzeit von einem Monat ist einerseits ausreichend, um kurzfristige Entsendungen ohne innerbetrieblichen Aufwand abwickeln zu können. Andererseits wird ein

...

Austausch von Arbeitnehmern einmal pro Monat mit dem Zwecke der Umgehung der Schutzbestimmungen zu aufwendig sein, so daß die Richtlinie zur Anwendung kommt.

B

6. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.